



Bau- und Verkehrsdirektion

Reiterstrasse 11
3013 Bern
Telefon +41 31 633 30 31
info.ra.bvd@be.ch
www.bvd.be.ch/ra

BVD 120/2025/58

Entscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) vom 27. Oktober 2025

in der Beschwerdesache zwischen

Herrn **A.** _____
Beschwerdeführer

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt B. _____

und

Baupolizeibehörde der Einwohnergemeinde Bütigen, Gemeindeverwaltung,
Hauptstrasse 14, 3263 Bütigen

betreffend die Verfügung der Baupolizeibehörde der Gemeinde Bütigen vom 3. Juli 2025
(2024-108; Terrainveränderung und Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen)

I. Sachverhalt

1. Der Beschwerdeführer ist Landwirt und betreibt in der Gemeinde Bütigen einen Gemüsebaubetrieb. Er betreibt sein landwirtschaftliches Gewerbe v.a. auf Pachtland der Burgergemeinde Bütigen. Sodann ist er Eigentümer der Parzellen Bütigen Grundbuchblatt Nrn. C. _____ und D. _____.¹ Diese bilden das eigentliche Zentrum seines Betriebes. Auf der Parzelle Nr. C. _____ befindet sich ein grosses Wohnhaus (213 m) sowie ein Schopf (60 m²). Auf der Parzelle D. _____ befindet sich einzig ein kleiner Schopf (25 m²). Daneben sind auf dieser Parzelle diverse Maschinen und Gerätschaften abgestellt. Ebenfalls befindet sich eine von Gras überwachsene Aufschüttung aus Bodenmaterial im südlichen Teil der Parzelle Nr. D. _____. Der Beschwerdeführer plant seit längerer Zeit auf der Parzelle Nr. D. _____ einen Unterstand für seine landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge zu erstellen.

2. Mit Wiederherstellungsverfügung vom 3. Juli 2025 verfügte die Gemeinde Bütigen, was folgt:

« a) Sie werden aufgefordert, die getroffenen Vorkehrungen zu entfernen und das ursprüngliche Terrain wiederherzustellen, sowie zu rekultivieren.

¹ Im Folgenden Parzelle Nr. C. _____ bzw. D. _____.

- b) Für die Wiederherstellungsarbeiten wird eine Frist 30 Tage ab Rechtskraft der Verfügung gesetzt. Wird der Verfügung nicht innert der gesetzten Frist nachgekommen, wird die Gemeinde zur Ersatzvornahme schreiten, d.h. die Gemeinde wird auf ihre Kosten die Wiederherstellungsmassnahmen durch Dritte ausführen lassen (Art. 47 BauG²). Es sind keine weiteren Fristverlängerungen mehr möglich.
- c) Widerhandlungen gegen diese Verfügung sind strafbar nach Art. 50 BauG (Busse bis zu CHF 40'000.00 in besonders schweren Fällen und bei Rückfall bis zu CHF 100'000.00 [recte 100'000.00]) bzw. nach Art. 292 Strafgesetzbuch (Haft oder Busse).
- d) Die Wiederherstellungsverfügung wird aufgeschoben, wenn innert der Rechtsmittelfrist ein nachträgliches Baugesuch eingereicht wird (Art. 46 Abs. 2 Bst. b BauG).
- e) Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 150.00 und werden [dem Beschwerdeführer] auferlegt (Art. 51 BewD³ und Art. 44 Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Bütigen).
- f) [Rechtsmittelbelehrung]
- g) [Eröffnungsformel]

Der Beschwerdeführer reichte in der Folge am 4. Juli 2025 eine Bauvoranfrage für die Erstellung eines «Schopfs für landwirtschaftliche Geräte» auf der Parzelle Nr. D. _____ ein.⁴ Auf die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs verzichtete der Beschwerdeführer.

3. Gegen die Verfügung vom 3. Juli 2025 reichte der Beschwerdeführer am 7. August 2025 Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) ein. Er stellt folgende Rechtsbegehren:

- « 1. Die Wiederherstellungsverfügung der Einwohnergemeinde Bütigen vom 3. Juli 2025 sei vollumfänglich aufzuheben.
- 2. Die Frist zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs sei angemessen zu verlängern, gerechnet ab dem rechtskräftigen Abschluss des vorliegenden Verfahrens.
- 3. Eventualiter zu Ziff. 1: Das vorliegende Wiederherstellungsverfahren sei bis mindestens zum Ablauf der unter Ziff. 2 genannten Frist zu sistieren.

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge ->

4. Das Rechtsamt, das die Beschwerdeverfahren für die BVD leitet,⁵ führte den Schriftenwechsel durch und holte bei der Vorinstanz die Vorakten ein. Die Gemeinde Bütigen beantragt in ihrer Beschwerdeantwort vom 3. September 2025 die Abweisung der Beschwerde und der Gesuche um Verlängerung der Frist zur Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs sowie um Sistierung des Wiederherstellungsverfahrens. Das vom Rechtsamt mit Instruktionsverfügung vom 12. August 2025 angeschriebene Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) verzichtete in seiner Eingabe vom 8. September 2025 auf das Stellen eines Antrags. Mit Schreiben vom 29. September 2025 reichte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers seine Kostennote ein. Im gleichen Schreiben beantragt der Beschwerdeführer die Edition eines Fachberichts des E. _____,

² Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

³ Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1).

⁴ In den Vorakten der Gemeinde Bütigen, Beilage 4.

⁵ Art. 7 der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (Organisationsverordnung BVD, OrV BVD; BSG 152.221.191).

welcher sich zurzeit noch in Erarbeitung befinde, bzw. sei das vorliegende Beschwerdeverfahren bis zum Vorliegen des Fachberichts zu sistieren.

5. Auf die Rechtsschriften wird, soweit für den Entscheid wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Eintretensvoraussetzungen

a) Gemäss Art. 49 Abs. 1 BauG können baupolizeiliche Verfügungen nach Art. 45 bis 48 BauG innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde bei der BVD angefochten werden. Der Beschwerdeführer ist als Adressat durch die angefochtene Verfügung beschwert und daher zur Beschwerde legitimiert. Der Beschwerdeführer nahm die Verfügung vom 3. Juli 2025 am 9. Juli 2025 am Postschalter entgegen,⁶ sie gilt an diesem Tag als zugestellt. Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde am 7. August 2025 und damit fristgerecht innerhalb der 30-tägigen Rechtsmittelfrist eingereicht. Insofern ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

b) Beschwerde haben weiter die Formvorschriften nach Art. 32 VRPG⁷ zu beachten (vgl. Art. 67 i.V.m. Art. 40 Abs. 5 BauG). Sie müssen namentlich einen Antrag und eine Begründung enthalten. Ob die Beschwerde diese Formvorschriften einhält und insbesondere genügend begründet ist, wird in Erwägung 3 geprüft.

2. Streitgegenstand

a) Anfechtungsobjekt ist die Verfügung der Vorinstanz. Der Streitgegenstand braucht sich nicht mit dem Anfechtungsobjekt zu decken, kann aber auch nicht über dieses hinausgehen. Innerhalb dieses Rahmens bestimmen die Parteien den Streitgegenstand. Sowohl für das Einleiten eines Beschwerdeverfahrens als auch für dessen Umfang und eine allfällige vorzeitige Beendigung gilt somit die Verfügungs- oder Dispositionsmaxime sowie das Rügeprinzip. Die Parteien können den Streitgegenstand im Verlauf des Verfahrens nicht erweitern, sondern nur einschränken.⁸

b) Die Gemeinde Bütigen ordnete in der Wiederherstellungsverfügung vom 3. Juli 2025 an, «die getroffenen Vorkehrungen [seien] zu entfernen und das ursprüngliche Terrain wiederherzustellen sowie zu rekultivieren». Dieses Verfügungsdispositiv ist – zumindest was den Begriff «die getroffenen Vorkehrungen» betrifft – nicht ohne weiteres verständlich. Verfügte Anordnungen müssen denn auch soweit bestimmt sein, dass sie unmittelbar durchgesetzt werden können. Dabei anerkennen Lehre und Rechtsprechung, dass für die Auslegung von nicht ganz klaren Anordnungen auf die Begründung der jeweiligen Verfügung zurückgegriffen werden kann.⁹ Der Begründung der angefochtenen Verfügung ist hierzu zu entnehmen, dass bereits mit Verfügung vom 19. November 2018 dem Beschwerdeführer gegenüber die Entfernung der landwirtschaftlichen Maschinen und eines Fahrzeugs ohne Nummernschild von der Parzelle Nr. D. _____ sowie das Rückgängigmachen der vorgenommenen Terrainveränderung und die Wiederherstellung des ursprünglichen Terrains angeordnet worden war. Weiter führt die Gemeinde Bütigen in der Wiederherstellungsverfügung vom 3. Juli 2025 aus, dass nach wie vor landwirtschaftliche Maschinen

⁶ Vgl. Track and Trace der Sendung Nr. 98.34.116085.00000130.

⁷ Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

⁸ Ruth Herzog, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 72 N. 12 bis 14.

⁹ Vgl. zur Auslegung des Verfügungsdispositivs unter Zuhilfenahme der Begründung einer Verfügung, Michel Daum, in Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 52 N. 10 ff.

auf der Parzelle Nr. D. _____ stehen würden und die Terrainveränderung nicht rückgängig gemacht worden sei. Daraus erhellt, dass mit den «getroffenen Vorkehrungen» nichts anderes gemeint sein kann als die Entfernung der auf der Parzelle Nr. D. _____ abgestellten landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge sowie der Rückbau der Terrainveränderung.

Demnach ist festzuhalten, dass die Wiederherstellungsverfügung vom 3. Juli 2025 den Beschwerdeführer einerseits dazu verpflichtet, sämtliche auf der Parzelle Nr. D. _____ abgestellten landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge zu entfernen. Andererseits hat der Beschwerdeführer eine von ihm vorgenommene Terrainveränderung rückgängig zu machen und das Terrain zu rekultivieren. Die vorgenommene Terrainveränderung betrifft eine Aufschüttung und ist in den von der Gemeinde Bütigen eingereichten Vorakten ersichtlich.¹⁰

c) Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde detailliert aus, warum das von ihm am 4. Juli 2025 bei der Gemeinde Bütigen als Voranfrage eingereichte Projekt «Erstellung eines Schopfes für landwirtschaftliche Geräte» baubewilligungsfähig und weshalb die gegenteilige Ansicht der Gemeinde Bütigen hierzu falsch sei. Die Voranfrage vom 4. Juli 2025 ist jedoch nicht Teil des Anfechtungsobjekts, der vorliegend angefochtenen Wiederherstellungsverfügung vom 3. Juli 2025, und kann demnach nicht Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein. Die Beschwerde des Beschwerdeführers geht daher, soweit sie sich auf die Voranfrage vom 4. Juli 2025 bezieht, über den Streitgegenstand hinaus. Auf die Beschwerde ist diesbezüglich nicht einzutreten.

Der Beschwerdeführer wird weiter darauf hingewiesen, dass Auskünfte im Rahmen einer Voranfrage generell nicht anfechtbar sind.¹¹ Sofern der Beschwerdeführer trotz der negativen Antwort auf die Voranfrage am Bauprojekt festhalten möchte, hat er ein Baugesuch für das Projekt einzureichen. Ein allfälliger Bauabschlag könnte sodann mit Beschwerde angefochten werden.

3. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

a) Mit der angefochtenen Wiederherstellungsverfügung vom 3. Juli 2025 verpflichtete die Gemeinde Bütigen den Beschwerdeführer einerseits dazu, sämtliche auf der Parzelle Nr. D. _____ abgestellten landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge zu entfernen. Andererseits hat der Beschwerdeführer eine von ihm vorgenommene Terrainveränderung rückgängig zu machen und das Terrain zu rekultivieren.

b) Wie in Erwägung 1b erwähnt, müssen Beschwerden neben einem Antrag insbesondere eine Begründung enthalten. Dabei handelt es sich um eigentliche Gültigkeits- und Prozessvoraussetzungen. Fehlen sie, kann nicht auf das Rechtsmittel eingetreten werden.¹² Unter dem Antrag wird das Rechtsbegehren verstanden. Dieses muss so präzise gestellt werden, dass die Behörde ohne weiteres erkennt, was angebeht wird. Die Praxis ist hinsichtlich Antrag und Begründung nicht streng: Dem Antragserfordernis ist bereits Genüge getan, wenn sich aus dem Zusammenhang und unter Zuhilfenahme der Begründung sinngemäss ergibt, was angebeht wird.¹³ Als Begründung reicht aus, wenn aus dem Rechtsmittel ersichtlich ist, inwiefern und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Die Begründung braucht nicht zuzutreffen, sie muss aber sachbezogen sein; es genügt nicht, bloss zu behaupten, der angefochtene Entscheid sei falsch. Die Begründung muss sich wenigstens in minimaler Form mit dem angefochtenen Entscheid ausein-

¹⁰ Vgl. die Fotos in den Vorakten der Gemeinde Bütigen, Beilage 25.

¹¹ Vgl. Aldo Zaugg/Peter Ludwig, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, 5. Aufl., Bern 2020, Vorbemerkungen zu Art. 32-44 N. 5 mit Hinweisen.

¹² Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 17.

¹³ BVR 2015 S. 468 E. 4.2; Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 18.

andersetzen und sinngemäss darauf schliessen lassen, inwiefern dieser unrichtig sein soll.¹⁴ Mit den Worten des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, „...genügt [es] nicht, wenn sich lediglich aus dem Antrag in groben Zügen entnehmen lässt, worum es sich bei der Beschwerde handeln könnte.“¹⁵

c) Der Beschwerdeführer beantragt im Rechtsbegehren 1 die Aufhebung der Wiederherstellungsverfügung vom 3. Juli 2025 als Ganzes. Der Antrag ist ohne weiteres klar und demnach formgültig. Der Beschwerdeführer begründet diesen Antrag aber nicht: Er bringt in seiner Beschwerde nicht vor, weshalb die Anordnung, er müsse die landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge von der Parzelle Nr. D. _____ entfernen, aufzuheben sei. Der ganzen Beschwerde ist keine Aussage zu entnehmen, warum die Nutzung der Parzelle Nr. D. _____ als Abstellplatz für die landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge zulässig oder warum die Anordnung zur Räumung dieser Maschinen und Fahrzeuge unzulässig sein solle, da sie z.B. nicht im öffentlichen Interesse oder unverhältnismässig sei. Dass der Beschwerdeführer einen neuen Unterstand für landwirtschaftliche Maschinen und Fahrzeuge auf der Parzelle Nr. D. _____ erstellen will und die von der Gemeinde negativ beantwortete Voranfrage in seiner Beschwerde umfassend kritisiert, ändert daran nichts.

Gleiches gilt für die Anordnung zum Rückbau der Terrainveränderung und Rekultivierung des Terrains. Auch hierzu bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde keinerlei Begründungselement vor, weshalb diese Anordnung der Gemeinde Bütigen aufzuheben sei. Dass die von der Wiederherstellung erfasste Terrainaufschüttung in einem möglichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des Unterstandes stehe, wie es der Beschwerdeführer vorbringt, vermag daran auch nichts zu ändern. Daraus ist nichts gegen die verfügte Anordnung des Rückbaus dieser Terrainveränderung abzuleiten, zumal der Beschwerdeführer selber davon auszugehen scheint, die Terrainveränderung im Rahmen des Baus eines Unterstandes zurückzubauen.

d) Aus der Beschwerde geht damit nicht hervor, weshalb die angefochtene Verfügung falsch sein bzw. warum die Nutzung der Parzelle Nr. D. _____ als Abstellplatz und die vorgenommene Terrainaufschüttung rechtlichen Vorgaben genügen soll und damit die Einleitung eines Wiederherstellungsverfahrens unzulässig wäre. Es genügt – wie gesehen – jedoch nicht, Beschwerde zu erheben, ohne dass zumindest rudimentär schriftlich erklärt wird, was am Entscheid nicht richtig bzw. was anders zu regeln und warum etwas fraglich oder anzupassen, zu ändern, aufzuheben etc. sei. Der Beschwerde des Beschwerdeführers ist damit kein eigentliches Begründungselement im Kontext zur Verfügung vom 3. Juli 2025 und der damit erlassenen Massnahmen seitens der Gemeinde Bütigen zu entnehmen.

e) Gemäss Art. 33 Abs. 3 VRPG müssen bei fristgebundenen Eingaben – wie Beschwerden in Bausachen – Antrag und Begründung innert Frist eingereicht werden. Aufgrund des Beschwerdeingangs am 7. August 2025 bei der BVD und einem Fristablauf für die Beschwerdeeinreichung gegen die angefochtene Verfügung vom 3. Juli 2025 am 8. August 2025¹⁶ konnte der Beschwerdeführer nicht mehr auf die Begründungspflicht aufmerksam gemacht werden. Somit schied eine Rückweisung der Beschwerde zur Verbesserung gemäss Art. 33 Abs. 1 VRPG aus.¹⁷

Auf die Beschwerde des Beschwerdeführers ist demnach – soweit Rechtsbegehren 1 betreffend – zufolge ungenügender Begründung nicht einzutreten.

¹⁴ Vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 22.

¹⁵ Vgl. VGE vom 24.03.2006 in BVR 2006, S. 470, E. 2.4.1.

¹⁶ Der Beschwerdeführer nahm die Verfügung der Gemeinde Bütigen vom 3. Juli 2025 am 9. Juli 2025 am Schalter in Empfang. Die 30-tägige Rechtsmittelfrist lief damit ab dem folgenden Tag und damit am 8. August 2025 ab.

¹⁷ Vgl. Michel Daum, a.a.O., Art. 32 N. 20, mit Hinweisen.

4. Fristverlängerung für die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs sowie Sistierung des Wiederherstellungsverfahrens

a) Der Beschwerdeführer beantragt in seiner Beschwerde mit Rechtsbegehren 2 die Verlängerung der von der Gemeinde Bütigen in der Wiederherstellungsverfügung vom 3. Juli 2025 angesetzten Frist für die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs. Er begründet dies, mit der Unzumutbarkeit, innert lediglich 30 Tagen ein, den neuen rechtlichen Vorgaben der Ortsplanungsrevision entsprechendes, Baugesuch einzureichen. Insbesondere sei es dem Beschwerdeführer nicht möglich, innert der gesetzten Frist ein Gutachten zum aktuellen Remisebedarf einzuholen. Das Wiederherstellungsverfahren sei gemäss Rechtsbegehren 3 sodann während der gemäss Rechtsbegehren 2 verlängerten Frist zu sistieren. Mit Schreiben vom 29. September 2025 teilt der Beschwerdeführer sodann mit, beim E. _____ werde zurzeit ein Fachbericht erarbeitet, welcher sich insbesondere mit dem Remisebedarf des vom Beschwerdeführer bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebs befasse. Das Beschwerdeverfahren sei zu sistieren, bis der entsprechende Fachbericht vorliege.

b) Nach Art. 46 Abs. 2 Bst. b BauG wird die Wiederherstellungsverfügung aufgeschoben, wenn der Pflichtige innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung ein Gesuch um nachträgliche Baubewilligung einreicht. Die Behörde kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern. Ein nachträgliches Baugesuch ist ausgeschlossen, wenn bereits rechtskräftig über das Bauvorhaben entschieden worden ist.

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Frist für die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs für den Unterstand sei unzumutbar, mithin bringt er als wichtigen Grund für eine Verlängerung die fehlende Möglichkeit vor, innert der Rechtmittelfrist und damit innert 30 Tagen ein nachträgliches Baugesuch für den von ihm angestrebten Unterstand zu stellen. Dabei verkennt der Beschwerdeführer, dass es sich bei diesem Baugesuch nicht um ein nachträgliches Baugesuch handelt. Wie in Erwägung 2 dargelegt, betrifft die Wiederherstellungsverfügung vom 3. Juli 2025 nicht den Bau eines neuen Unterstands. Beim Baugesuch für einen neuen Unterstand für seine landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge, handelt es sich vielmehr um ein originäres Bauvorhaben. Ein solches Gesuch kann jederzeit gestellt werden. Bereits deswegen vermag der Beschwerdeführer keinen wichtigen Grund für eine Verlängerung der Frist für die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs vorzubringen. Das nachträgliche Baugesuch müsste sich mit dem Abstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen sowie dem Rückbau der Terrainaufschüttung auf der Parzelle Nr. D. _____ befassen. Inwiefern die von der Gemeinde Bütigen angesetzte Frist hierfür unzumutbar sein soll, bringt der Beschwerdeführer nicht vor, zumal es für ein solches Baugesuch auch kein Gutachten über den Remisebedarf braucht. Sein Begehren um Verlängerung der Frist für die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs ist demnach unbegründet und abzuweisen.

c) Es ist verständlich, dass der Beschwerdeführer ein Interesse am Herausschieben der Wiederherstellungsanordnungen hat, bis ein ordentliches Baugesuch über den von ihm gewünschten Neubau eines Unterstands gegebenenfalls baubewilligt ist. Hierbei gilt es aber zu berücksichtigen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an der unverzüglichen Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht und dieses Interesse ausserhalb der Bauzone umso grösser ist. Zudem konnte der Beschwerdeführer bereits während einer langer Dauer vom rechtswidrigen Zustand profitieren, wurde die Wiederherstellung doch bereits einmal im Jahr 2018 angeordnet. Daneben erinnerte die Gemeinde Bütigen den Beschwerdeführer mehrfach über die ausstehende Wiederherstellungsanordnung. So steht in der Baubewilligung vom 23. Mai 2023 betreffend das Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. C. _____ unter dem Titel «Hinweise», dass zusammen «...mit der Ausführung des vorliegenden Bauvorhabens [...] die Wiederherstellung des ursprüngli-

chen Terrains auf der Parzelle Nr. D. _____ sicherzustellen» sei.¹⁸ Gleiches geht aus einer E-Mail vorgängig zum Erlass dieser Baubewilligung hervor.¹⁹ Aus den Vorakten ist ebenfalls erkennbar, dass der Beschwerdeführer die Gemeinde Bütigen mündlich informierte, die Terrainveränderung auf der Parzelle Nr. D. _____ im Rahmen des Bauprojekts auf der Bauparzelle Nr. C. _____ rückgängig machen würde.²⁰

Demnach wusste der Beschwerdeführer seit spätestens 2018, dass er auf der Parzelle Nr. D. _____ den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen hat. Zudem hat der Beschwerdeführer seit dem in Kraft treten der Ortsplanungsrevision am 1. Oktober 2024 gut ein Jahr verstreichen lassen, ohne dass er ein Baugesuch einreichte – sei es ein nachträgliches für die vorliegend streitbetroffenen Sachverhalte der Terrainveränderung und der Nutzung der Parzelle Nr. D. _____ als Abstellplatz oder sei es ein ordentliches für das vom Beschwerdeführer gewünschte Bauprojekt mit dem Unterstand für die landwirtschaftlichen Maschinen auf der Parzelle Nr. D. _____. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsänderung mit der neuen baurechtlichen Grundordnung nach der Ortsplanungsrevision hatte der Beschwerdeführer damit genügend Zeit für die Einreichung eines Baugesuchs, zumal die Rechtsänderung mit der Ortsplanungsrevision auch nicht aus «heiterem Himmel» kam, sondern ein längerer Prozess war, an welchem sich der Beschwerdeführer zudem aktiv beteiligt hatte. Nach dem Gesagten erhellt, dass ein weiterer Aufschub der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands vorliegend nicht angebracht wäre, mithin kein wichtiger Grund vorliegt, die Frist für die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs zu verlängern.

d) Da das Begehren um Verlängerung der Frist für die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs abzuweisen ist, liegt für die Sistierung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens kein Grund im Sinne von Art. 38 VRPG vor. Ebenfalls kein Sistierungsgrund besteht sodann im Abwarten auf einen für die Beurteilung vorliegender Streitsache unnötigen Fachbericht über den Remisebedarf des Beschwerdeführers. Der Sistierungsantrag des Beschwerdeführers für vorliegendes Beschwerdeverfahren ist nach dem Gesagten unbegründet und abzuweisen. Ebenfalls abzuweisen ist der Verfahrensantrag auf Edition des Fachberichts beim E. _____, da dieser Bericht für die Beurteilung vorliegender Streitsache irrelevant ist.

5. Zusammenfassung und Kosten

a) Auf das Rechtsbegehren 1 ist nach dem Gesagten nicht einzutreten. Die Anträge in den Rechtsbegehren 2 und 3 sowie im Schreiben vom 29. September 2025 sind unbegründet und demzufolge abzuweisen. Insgesamt ist die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Wiederherstellungsverfügung der Gemeinde Bütigen vom 3. Juli 2025 abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die BVD sich damit in keiner Weise mit der Zulässigkeit des vom Beschwerdeführer auf der Parzelle Nr. D. _____ geplanten Bauvorhabens mit dem Unterstand für die landwirtschaftlichen Maschinen und Fahrzeuge befasst hat. Sämtliche Vorbringen der Parteien zur Frage der Zulässigkeit eines solchen Vorhabens – insbesondere auch mit Blick auf Art. 516 Abs. 3 GBR²¹ – sind für vorliegendes Beschwerdeverfahren nicht einschlägig. Die Frage der Zulässigkeit eines solchen Unterstands kann nur in einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren geklärt werden. Wie in Erwägung 4b erwähnt, steht es dem Beschwerdeführer frei, ein entsprechendes Baugesuch bei der Gemeinde Bütigen einzureichen.

¹⁸ Vgl. die Baubewilligung vom 23. Mai 2023, in den Vorakten der Gemeinde Bütigen, Beilage 14.

¹⁹ Vgl. die E-Mail der Gemeinde Bütigen an den Beschwerdeführer vom 4. April 2023, in den Vorakten der Gemeinde Bütigen, Beilage 15.

²⁰ Vgl. die entsprechenden Hinweise im Auszug aus dem Protokoll der Sitzung der Bau- und Energiekommission Bütigen vom 2. Juni 2025, in den Vorakten der Gemeinde Bütigen, Beilage 7.

²¹ Gemeindebaureglement der Einwohnergemeinde Bütigen, vom 15. Juni 2020 bzw. 10. Oktober 2022.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt der Beschwerdeführer. Er hat die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese werden bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 1000.– (Art. 103 Abs. 2 VRPG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 GebV²²).

c) Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 4 VRPG).

III. Entscheid

1. Die Anträge des Beschwerdeführers auf Verlängerung der Frist für die Einreichung eines nachträglichen Baugesuchs sowie auf Sistierung des Beschwerdeverfahrens werden abgewiesen. Im Übrigen wird auf die Beschwerde vom 7. August 2025 nicht eingetreten. Die Verfügung der Gemeinde Bütigen vom 3. Juli 2025 wird bestätigt.
2. Die Verfahrenskosten von CHF 1000.– werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung aufgelegt. Eine separate Zahlungseinladung folgt, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist.
3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

IV. Eröffnung

- Herrn Rechtsanwalt Andreas Wasserfallen, eingeschrieben
- Baupolizeibehörde der Einwohnergemeinde Bütigen, einschreiben
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), per E-Mail

Bau- und Verkehrsdirektion

Der Direktor

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in drei Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid und andere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

²² Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21)